

Praktikumsordnung
für den Diplomstudiengang Kirchenmusik (B)
an der Hochschule für Kirchenmusik Dresden
(Senatsbeschluss vom 13. Mai 2011, aktualisiert am 24.04.2020)

§ 1 Einleitung

- (1) Die Praktikumsordnung regelt das im Rahmen des Diplomstudiengangs Kirchenmusik B vorgeschriebene Gemeindepraktikum gemäß Modulbeschreibung „Aufbaumodul Musikalische Gemeindepädagogik“ (Anlage 1 der Prüfungsordnung vom 13.05.2011).
- (2) Weitere als Prüfungsvorleistung vorgesehene Praktika und Hospitationen sind in den Modulbeschreibungen (Anlage 1 der Prüfungsordnung vom 12. September 2011) geregelt.
- (3) In der gesamten Ordnung werden Personen in der grammatisch männlichen Form bezeichnet (z. B. Mentor, Praktikant). Damit sind stets sowohl weibliche als auch männliche Personen gemeint. Alle Festlegungen betreffen Frauen und Männer in völliger Gleichberechtigung.

§ 2 Gemeindepraktikum

- (1) Das Gemeindepraktikum findet in der Regel während des 6. Semesters statt. Es dauert sechs Wochen. Während dieser Zeit findet für die Praktikanten kein Unterricht an der Hochschule für Kirchenmusik statt. Über Ausnahmen entscheidet der Rektor.
- (2) Ziel des Praktikums ist es, dem Praktikanten durch einen möglichst hohen Anteil eigener künstlerischer und pädagogischer Tätigkeit die Möglichkeit zu geben, die Lehrinhalte unter Anleitung eines Mentors zu vertiefen und den Praktikanten auf eine verantwortliche Tätigkeit in einer Gemeinde vorzubereiten.
- (3) Die Abordnung in das Praktikum erfolgt durch die Hochschule für Kirchenmusik in Zusammenarbeit mit der für den Praktikanten zuständigen Kirche. Dabei werden Vorschläge der Studierenden nach Möglichkeit berücksichtigt.
- (4) Der in der Gemeinde tätige Kirchenmusiker begleitet das Praktikum als Mentor und bespricht es in Bezug auf Inhalt und Zeitplanung mit dem Praktikanten. Dabei achtet er darauf, dass der Praktikant
 - den Arbeitsalltag des Kirchenmusikers kennen lernt,
 - kirchenmusikalische Aufgaben selbständig durchführt,
 - Erfahrungen im umgangsmäßigen Singen und Musizieren mit unterschiedlichen Gemeindegruppen gewinnt,
 - sich über die Chancen und Probleme der kirchenmusikalischen Arbeit im Kirchenbezirk informiert,
 - Einblick in Verwaltung und Finanzierung des Gemeindelebens bekommt,
 - Dienstberatungen in der Gemeinde und die Kantorenkonvente besucht,

- am Leben einer Gemeindegruppe (z. B. Junge Gemeinde, Bibelgesprächskreis) teilnimmt,
 - Zeit und Gelegenheit zum Instrumentalspiel hat.
- (5) Während des Gemeindepraktikums steht dem Praktikanten ein freies Wochenende (Abreise am Freitag, Anreise am Montag) zu. Der Termin ist mit dem Mentor abzustimmen.
- (6) Die Praktikumsgemeinde wird gebeten, dem Praktikanten Unterkunft zu gewähren. Entstehen dem Praktikanten für die Unterbringung zusätzliche Kosten, so ersetzt die Hochschule für Kirchenmusik diese bis zu einem monatlichen Höchstbetrag, den der Senat festsetzt.
- (7) Das Gemeindepraktikum soll eingehend nachbesprochen werden. Der Mentor schreibt einen Bericht, in dem vor allem Auskunft über die fachlichen Leistungen, den Arbeitsstil und die kommunikativen Fähigkeiten des Praktikanten gegeben wird und die vom Praktikanten ausgeführten Tätigkeiten aufgezählt sind. Er reicht den Bericht bei der Hochschule für Kirchenmusik ein.
- (8) Der Praktikant schreibt einen Praktikumsbericht und reicht diesen bei der Hochschule für Kirchenmusik ein.
- (9) Es besteht im Rahmen des Wahlpflichtmoduls die Möglichkeit, das Gemeindepraktikum um zwei Wochen zu verlängern. Diese können auch zu einem späteren Zeitpunkt, evtl. auch in einer anderen Gemeinde absolviert werden.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Praktikumsordnung tritt am 13.05.2011 in Kraft.

Der Vorsitzende
des Senates der Hochschule für Kirchenmusik Dresden

(Prof. Stephan Lennig)
Rektor